

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände VIK, VCI, VKU und EFET zum Markttransparenzstellengesetz (Entwurf vom 21 Juni 2012)

Berlin am 18. September 2012

Für die Analyse und Meinungsbildung zur zukünftigen Preisentwicklung brauchen die Händler genaue und verlässliche Informationen. Dabei ist nicht nur eine umfassende Transparenz über die Preisfindungsprozesse notwendig. Der Gesetzgeber muss auch für Vertrauen bei den Marktteilnehmern in die Integrität der Großhandelsmärkte sorgen. Insofern ist zu vermeiden, dass ungerechtfertigte Profite aus einer asymmetrischen Informationsverteilung gezogen werden können.

Ein hohes Maß an Marktvertrauen ist notwendig, die Funktionsfähigkeit des Großhandelsmarktes zu stärken. Dadurch werden wiederum mehr Marktteilnehmer veranlasst, an den Handelsplätzen tätig zu werden. Außerdem führt dies zu einer erhöhten Liquidität und damit zu einer Reifung des Marktes.

Der Gesetzgeber sollte vor diesem Hintergrund Rahmenbedingungen schaffen, die eine effiziente, wirksame und angemessene Marktaufsicht gewährleistet.

Mit der Europäischen Verordnung über Energiemarktintegrität und –transparenz (REMIT), die am 28.12.2011 in Kraft getreten ist, hat der Europäische Gesetzgeber den Rahmen für eine solche Aufsicht abgesteckt. EFET, VIK/VCI und VKU begrüßen REMIT als geeignete „lex specialis“ zur Verbesserung der Transparenz und Integrität im Energiemarkt.

Im Zuge der Umsetzung wird die Europäische Energieregulierungsagentur ACER verschiedene Durchführungsakte erlassen, auch im Hinblick auf Umfang und Format der Datenmeldungen sowie die für die Datenaufnahme zuständige Behörde. Nach REMIT ist die Einführung einer nationalen Markttransparenzstelle (MTS) nicht erforderlich.

EFET, VIK/VCI und VKU plädieren daher dafür, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung der MTS darauf achtet, dass eine Verknüpfung mit den europäischen Vorgaben erfolgt. Dies betrifft insbesondere die zu meldenden Daten sowie deren Formate. Auch sollte hierbei darauf geachtet werden, jegliche Doppelmeldungen und somit kostenintensiven Mehraufwand für die Unternehmen zu vermeiden. In dem nun vorliegenden Entwurf sehen die Verbände Gefahr, dass durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (neue IT-Applikationen und erhöhter Personaleinsatz) kleine und mittlere Unternehmen aus dem Markt gedrängt werden könnten.

Aus diesem Grund haben EFET, VIK/VCI und VKU folgende Änderungsanträge formuliert, welche eine Integration der Markttransparenzstelle in die EU Verordnungs- und Marktmonitoringslandschaft (MiFID II, MAD, EMIR, etc.) gewährleistet. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass einheitliche Datenformate, Meldefristen und Registrierungs_codes eingeführt sowie bestehende Meldestellen (z.B. Transparenzplattform) bestmöglich integriert werden. Auch möchten die Verbände darauf hinweisen, dass insbesondere die angedachte

Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilungen in Strafsachen im Rahmen der §§56-58b EnWG zur Folge hat, dass die Vielzahl von unterschiedlichen Zuständigkeiten zu einem Kompetenzwirrwarr und Unklarheiten zulasten der Unternehmen führen kann.

Vorschlag für die nachfolgenden Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 21. Juni 2012.

Gesetzesvorschrift	Begründung
Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 47b Aufgaben <p>(1) Die Markttransparenzstelle beobachtet in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur laufend den gesamten Großhandel mit Elektrizität und Erdgas, unabhängig davon, ob er auf physikalische oder finanzielle Erfüllung gerichtet ist, um Auffälligkeiten bei der Preisbildung aufzudecken, die auf Missbrauch von Marktbeherrschung, Insiderinformationen oder Marktmanipulation beruhen können. Die Markttransparenzstelle beobachtet zu diesem Zweck auch die Erzeugung, den Kraftwerkseinsatz und die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas durch die Erzeugungsunternehmen sowie die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas als Regelenergie. Die Markttransparenzstelle kann Wechselwirkungen zwischen den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Erdgas und dem Emissionshandelssystem berücksichtigen. Außerdem berücksichtigt die Markttransparenzstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung europäische Markteinflüsse und preistreibende Effekte, die von den Marktteilnehmern nicht zu beeinflussen sind.</p> <p>(5) Die Markttransparenzstelle gibt vor Erlass von Festlegungen nach § 47g in Verbindung mit der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung betroffenen Behörden, Interessenvertretern und Marktteilnehmern vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist. Zur Vorbereitung dieser Konsultationen erstellt und ergänzt die Markttransparenzstelle im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf eine detaillierte Liste aller Daten und Kategorien von Daten, die ihr die in § 47e Absatz 1 genannten Mitteilungspflichtigen aufgrund der §§ 47e und 47f und der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung laufend mitzuteilen haben, einschließlich des Zeitpunkts, an dem die Daten zu übermitteln sind, des Datenformats und der einzuhaltenden Übertragungswege sowie möglicher alternativer Meldekanäle. Die abgefragten Daten gehen nicht über die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) hinaus und werden auf das mögliche Mindestmaß beschränkt. Die Markttransparenzstelle <i>berücksichtigt</i> die Stellungnahmen <i>in angemessener Weise</i>.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 3 können auch Anwendung finden auf die Erzeugung und Vermarktung im Ausland und auf Handelsgeschäfte, die im Ausland stattfinden, sofern sie sich auf die Preisbildung von Elektrizität und Erdgas im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken</p>	<p>Veränderungen im ETS haben einen fundamentalen Einfluss auf Strompreise und müssen aus diesem Grund immer berücksichtigt werden.</p> <p>Konkretisierung des Aufgabenbereichs auf den deutschen Markt unter Beachtung europäischer Einflüsse</p> <p>Sicherung der Minimierung des Aufwandes und praxistaugliche Umsetzung</p>
§ 47 d	

<p>Befugnisse</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59 Absatz 1 und 2 gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie kann nach Maßgabe von § 47f Festlegungen gegenüber einzelnen, einer Gruppe oder allen der in § 47e Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen in den in § 47g genannten Festlegungsbereichen treffen zur Datenkategorie, zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung; soweit in § 47g vorgesehen, trifft sie die Festlegungen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur. Die Markttransparenzstelle ist nach Maßgabe des § 47f befugt, die Festlegung bei Bedarf zu ändern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie kann insbesondere vorgeben, dass eine Internetplattform zur Eingabe der angeforderten Auskünfte sowie der Mitteilungen verwendet werden muss. <i>Dabei orientieren sich die Festlegungen an den Vorgaben, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) ergeben. Insbesondere sind dabei die Datenformate zu verwenden, die von der europäischen Regulierungsbehörde ACER festgelegt werden.</i> Die Markttransparenzstelle kann nach Maßgabe von § 47f darüber hinaus vorgeben, dass Auskünfte und Daten an einen zur Datenerfassung beauftragten Dritten geliefert werden; Auswertung und Nutzung findet allein bei der Markttransparenzstelle statt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die §§ 50c, 54, 56, 57, und 61, bis 67 sowie §§ 74 bis 76, 83, 91 und 92 gelten entsprechend. Für Entscheidungen, die die Markttransparenzstelle durch Festlegungen trifft, kann die Zustellung nach § 61 durch eine öffentliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt werden. <i>Außer der öffentlichen Bekanntgabe im Bundesanzeiger, ist der betroffene Marktteilnehmer durch die MTS schriftlich und mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.</i> Für Auskunftspflichten nach Satz 1 und Mitteilungspflichten nach § 47e gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	<p>Bezugnahme auf REMIT-Verordnung Datenformate dürfen nicht von den von ACER vorgegebenen Datenformaten abweichen um nicht unnötigen finanziellen Aufwand zu erzeugen.</p> <p>Die Markttransparenzstelle hat ein gesetzliches Mandat. Dieses hat sie als nachgeordnete Behörde einzuhalten. Die Festlegungskompetenzen sind in §47g gesetzlich geregelt. Diese können nicht durch Meinung der MTS allein geändert werden. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden</p> <p>Marktteilnehmer sollte so schnell wie möglich informiert werden</p>
<p>§ 47e Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Folgende Personen und Unternehmen unterliegen der Mitteilungspflicht nach den Absätzen 2 bis 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, 2. Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, <i>ausgenommen natürliche oder juristische Personen, die ein Verteilnetz betreiben oder besitzen,</i> 3. Betreiber von Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Betreiber von Verteileranlagen der Letztverbraucher oder bei der Gasversorgung Betreiber der letzten Absperrvorrichtungen von Verbrauchsanlagen, 4. Kunden im Sinne des § 3 Nummer 24 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgenommen Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes und 5. Handelsplattformen. <p>(2) Die Mitteilungspflichtigen haben der Markttransparenzstelle die nach Maßgabe des § 47f in Verbindung mit § 47g konkretisierten Handels-</p>	<p>Verteilnetzbetreiber sollten ausgenommen werden, da sich die Mitteilungspflichten gem. § 47e Abs. 2 Pkt. 2 nur auf die Übertragung oder Fernleitung von Strom bzw. Erdgas beziehen.</p>

Transport-, Kapazitäts-, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aus den Märkten zu übermitteln, auf denen sie tätig sind. Dazu gehören Angaben

1. zu den Transaktionen an den Großhandelsmärkten, an denen mit Elektrizität und Erdgas gehandelt wird, einschließlich der Handelsaufträge, mit genauen Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen,
2. zur Kapazität und Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung oder Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen oder eines Minderverbrauchs,
3. im Bereich der Elektrizitätserzeugung, die eine Identifikation einzelner Erzeugungseinheiten ermöglichen,
4. zu Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungseinheiten entstehen, insbesondere zu Grenzkosten, Brennstoffkosten, CO₂-Kosten, Opportunitätskosten und Anfahrkosten,
5. zu technischen Informationen, die für den Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungsanlagen relevant sind, insbesondere zu Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten und zur Mindestproduktion,
6. zu geplanten Stilllegungen oder Kaltreserven,
- 7. zu Bezugsrechtsverträgen,**
- 8. zu Investitionsvorhaben** sowie
9. zu Importverträgen und zur Regelenergie im Bereich Erdgashandel,

soweit diese Angaben ebenfalls im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) gemeldet werden müssen und für die effiziente und effektive Überwachung des Energiegroßhandelsmarktes erforderlich sind.

(4) Die jeweilige Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn

1. Meldepflichtige nach Absatz 1 die zu meldenden oder angeforderten Informationen **entsprechend nach den Vorgaben aus** Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 gemeldet **haben und ein zeitnaher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist**, oder
2. Dritte die zu meldenden oder angeforderten Informationen im Namen eines Meldepflichtigen nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 übermittelt haben und dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird, oder
3. Meldepflichtige nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 die zu meldenden oder angeforderten Informationen an einen nach § 47d Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 47f Nummer 2 beauftragten Dritten übermittelt haben, oder
4. Meldepflichtige nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 47g Absatz 6 die zu meldenden oder angeforderten Informationen entsprechend den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung an den Netzbetreiber gemeldet haben, dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird **und ein zeitnaher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist.**

Gehen über REMIT hinaus

Abstimmung mit REMIT – Vermeidung von Doppelmeldungen

Damit ein zeitnaher Zugriff der MTS auf gemeldete Daten ermöglicht werden kann, muss die MTS entsprechende Kooperationen mit der ACER / BNetzA eingehen, damit keine Doppelmeldungen entstehen und nur ein Meldeweg gewährleistet wird

§ 47f

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, **innerhalb der Anforderungen, die durch Durchführungsakte nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 konkretisiert werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011**

1. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Daten und Informationen, die die Markttransparenzstelle nach § 47d Absatz 1 Satz 2 durch Festlegungen von den zur Mitteilung Verpflichteten anfordern kann, zu erlassen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung dieser Daten,
2. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang derjenigen Daten und Informationen, die nach § 47d Absatz 1 Satz 5 an beauftragte Dritte geliefert werden sollen, zu erlassen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung und zu den Adressaten dieser Daten,
3. vorzusehen, dass folgende Stellen der Markttransparenzstelle ~~laufend~~ laufend Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln:
 - a) organisierte Märkte,
 - b) Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder Meldesysteme,
 - c) Handelsüberwachungsstellen an Börsen, an denen mit Strom und Gas gehandelt wird, sowie
 - d) die in § 47i genannten Behörden,
4. vorzusehen, dass eine Börse oder ein geeigneter Dritter die Angaben nach § 47e Absatz 2 in Verbindung mit § 47g auf Kosten der Mitteilungsverpflichteten übermitteln darf, und die Einzelheiten hierzu festlegen, sowie
5. angemessene Bagatellgrenzen für die Meldung von Transaktionen und Daten festzulegen und Übergangsfristen für den Beginn der Mitteilungspflichten vorzusehen.

Anforderungen der REMIT sind für die nachfolgende Aufzählung zu übernehmen, da diese in jedem Fall gemeldet werden müssen.

Eine laufende Datenlieferung erhöht erheblich die Kosten für die Bereitstellung der geforderten Daten

47g

Festlegungsbereiche

(1) Die Markttransparenzstelle entscheidet **unter Beachtung der für die Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegten Verfahren und Definitionen** im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der §§ 47d Absatz 1 und § 47e sowie der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung durch Festlegungen zu den in den Absätzen 2 bis 12 genannten Bereichen, welche Daten und Kategorien von Daten wie zu übermitteln sind. Die Einvernehmens Regelung gilt nicht für Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 2 d) und Nummer 4.

Es besteht die Gefahr eines beträchtlichen organisatorischen Umsetzungsaufwandes beim Meldepflichtigen, wenn unterschiedliche Meldeverfahren eingeführt werden

(2) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Stromerzeugungseinheiten und von Anlagen zur Speicherung **mit jeweils mehr als 10 Megawatt installierter Erzeugungs- oder Speicherkapazität je Einheit** Angaben zu folgenden Daten und Datenkategorien übermitteln, **wobei die Meldegrenze von der REMIT gelten soll, soweit diese Informationen nicht bereits anderweitig, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) bereitgestellt oder mitgeteilt werden:**

1. je Stromerzeugungseinheit insbesondere über Name, Standort, Anschlussregelzone, installierte Erzeugungskapazität und Art der Erzeugung,
2. blockscharf je Erzeugungseinheit auf Stundenbasis
 - a) **Nettoleistung Erzeugungskapazität,**
 - b) am Vortag geplante Erzeugung,
 - c) tatsächliche Erzeugung,
 - d) **Grenzkosten der Erzeugung einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, insbesondere Brennstoffkosten, CO₂-Kosten, Opportunitätskosten,**
 - e) geplante und unplanmäßige Nichtverfügbarkeiten aufgrund technischer Restriktionen, **soweit diese Informationen nicht durch die Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt werden können**
 - f) Nichtverfügbarkeiten aufgrund von Netzrestriktionen, **soweit diese Informationen nicht durch die Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt werden können**
 - g) **Vorhaltung und Einspeisung von Regel- und Reserveleistung,**
 - h) nicht eingesetzte verfügbare Leistung,
3. blockscharf je Erzeugungseinheit
 - a) **Anfahrtskosten (Warm- und Kaltstarts),** Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten, Mindestproduktion,
 - b) geplante Stilllegungen und Kaltreserven,
4. ~~Bezugsrechtsverträge,~~
5. ~~Investitionsvorhaben,~~
6. **nachträgliche Angaben zu Vorhaltung und Einspeisung von sekundärer Regeenergie und Minutenreserveleistung, soweit diese Information nicht durch die Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt werden kann bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften Volumina, genutzte Handelsplätze oder Handelspartner, jeweils getrennt nach den Ländern, in denen die Handelsgeschäfte stattgefunden haben, und**
7. **Informationen, die die Markttransparenzstelle dazu in die Lage versetzen, das Angebotsverhalten bei Handelsgeschäften nachzuvollziehen.**

(3) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Erzeugungseinheiten **mit einem Erzeugungsgrenzwert, der mit der in der Durchführungsakte zur Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) festgelegten Bagatellgrenze identisch ist, mit mehr als 1 Megawatt und bis zu 10 Megawatt installierter Erzeugungskapazität,** je Einheit jährlich die Gesamtsumme der installierten Erzeugungskapazität aller Erzeugungseinheiten in der

Vermeidung übermäßiger Kostenbelastung kleinerer Stromerzeuger, Kongruenz mit Definitionen und Verfahren der REMIT

Da die Meldegrenze in der REMIT noch nicht festgelegt wurde, sollte eine Zahl vermieden werden, um nicht unterschiedliche Meldeschwellen vorzugeben

Sprachliche Klarstellung. Definitionen sollten REMIT-konform sein, um identische Anforderungen zu gewährleisten

Kosten-Nutzen-Verhältnis ist nicht angemessen. Grenzkosten der Erzeugung ohne Konkretisierung der Erhebungsmethodik und ohne Vollkostenvergleich können zu völlig falschen Auslegungen der wirtschaftlichen Situation führen, z.B. greift diese Betrachtung bei Kraft-Wärme gekoppelten Anlagen zu kurz.

Bestehende Übertragungswege sollten erhalten und Doppelarbeit vermieden werden

Blockscharfe Angabe von Vorhaltung und Einspeisung oft nicht möglich

Zu hoher Aufwand und Kosten-Nutzen-Verhältnis ist negativ. Die Datenabfragen sind nicht REMIT konform bzw. sollten nicht über REMIT hinaus gehen.

Nicht REMIT konform

Abrufung von primärer Regelenergie und Reserveleistung kann nur nachträglich und nicht blockscharf erfolgen; Regelung unklar

Regelung unklar, da sie nur Ziel definiert. Diese Formulierung ist zu weitreichend und sollte auf die Angebotsabgabe für deutsche Stromerzeugungseinheiten im Spothandel beschränkt werden

Kongruenz mit REMIT

<p>jeweiligen Regelzone, getrennt nach Erzeugungsart, angeben.</p> <p>(4) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Betreiber von Verbrauchseinheiten von Elektrizität Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geplante und ungeplante Minderverbrauch bei Verbrauchseinheiten mit einem von REMIT bestimmten Grenzwert, der mit der in der Durchführungsakte zur Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) festgelegten Bagatellgrenze identisch ist mehr als 25 Megawatt maximaler Verbrauchskapazität je Verbrauchseinheit und 2. die Vorhaltung und Einspeisung von Regelenergie. <p>(9) Die Markttransparenzstelle kann festlegen, dass Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, die mit Erdgas handeln, Angaben zu den folgenden Daten und Kategorien von Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzübergangsmengen und -preise und einen Abgleich von Import- und Exportmengen, 2. die im Inland geförderten Gasmengen und ihre Erstabatzpreise, 3. die Importverträge (Grenzübergangsverträge), 4. die Liefermengen getrennt nach Distributionsstufe im Bereich der Verteilung, 5. die getätigten Transaktionen mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speichereinrichtungen und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) im Rahmen von Gasversorgungsverträgen und Energiederivate nach § 3 Nummer 15a des Energiewirtschaftsgesetzes, die auf Gas bezogen sind, einschließlich Laufzeit, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen und Transaktionspreisen, 6. die Angebote und Ergebnisse eigener Erdgasauktionen, 7. die bestehenden Gasbezugs- und Gaslieferverträge und 8. die sonstigen Gashandelsaktivitäten, die als OTC-Geschäfte durchgeführt werden. <p>(13) Bei ihren Festlegungen vermeidet die Markttransparenzstelle Eingriffe in bestehende Geschäftsabläufe bei den nach § 47e Abs. 1 Verpflichteten. Hierbei sollte Speicherung und Übermittlung der Informationen zu den Festlegungsbereichen keine zusätzlichen Änderungen der Geschäftsabläufe, welche nicht bereits durch die Implementierung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) entstanden sind, bewirken. Ist dies der Fall sind von der Markttransparenzstelle in ihren Festlegungen in Abstimmung mit den Verpflichteten Möglichkeiten vorzusehen, die Mitteilungspflichten gem. § 47 e ohne Eingriff in den Geschäftsablauf zu erfüllen.</p>	<p>Kongruenz mit REMIT</p> <p>Der Punkt sollte gestrichen werden, da Großhändler auf der Verteilebene nicht tätig sind.</p> <p>Sicherstellung effizienter und praxisorientierter Lösungen Durch die Implementierung der REMIT ist davon auszugehen, dass in die Geschäftsabläufe eingegriffen wird. Bei der MTS sollte zumindest sichergestellt werden, dass diese Eingriffe nicht darüber hinaus gehen</p>
<p>§ 47j Vertrauliche Informationen, operationelle Zuverlässigkeit, Datenschutz</p> <p>(2) Die Markttransparenzstelle stellt zusammen mit der Bundesnetzagentur die operationelle Zuverlässigkeit der Datenbeobachtung sicher und gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der eingehenden Informationen. Die Markttransparenzstelle ist dabei an</p>	

<p>dasselbe Maß an Vertraulichkeit gebunden wie die übermittelnde Stelle oder die Stelle, welche die Informationen erhoben hat. Die Markttransparenzstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich einer Zertifizierung der von ihr verwendeten IT-Sicherheitssysteme, um den Missbrauch der in ihren Systemen verwalteten Informationen und den nicht autorisierten Zugang zu ihnen zu verhindern. Die Markttransparenzstelle ermittelt Quellen betriebstechnischer Risiken und minimiert diese Risiken durch die Entwicklung geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren.</p>	<p>Datenerhebung darf aufgrund der hohen Sicherheitserfordernisse der IT-Systeme erst stattfinden, wenn die Kontrollsysteme der Markttransparenzstelle vollständig implementiert und ausreichend erprobt worden sind. Sollten diese wirtschaftlich überaus sensiblen Daten auf ungeklärte Weise in den Markt gelangen, wird genau das Gegenteil des Vorhabens Markttransparenzstelle erreicht werden. Wichtig ist, dass eine Datenerhebung erst dann erfolgt, wenn die erforderlichen Verfahren bei der Transparenzstelle ausreichend überprüft wurden. Sinnvoll ist in jedem Fall eine Zertifizierung des IT-Sicherheitssystems der Markttransparenzstelle durch eine anerkannte Stelle.</p>
<p>Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p>	
<p>Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 5b Anzeige von Verdachtsfällen, Verschwiegenheitspflichten</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten vermitteln-arrangieren, dürfen ausschließlich Personen, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von einer Anzeige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die für die Verhinderung von Verstößen zuständigen Abteilungen und Organe des betroffenen Unternehmens. Die Bundesnetzagentur kann Inhalt und Ausgestaltung der Vorkehrungsmaßnahmen und Verfahren nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 näher bestimmen. Für die zur Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	<p>Offen ist die Definition des Energiegroßhandelsprodukts, insbesondere unter Einbeziehung der Endkundenbelieferung (Teilbelieferungen). Die Definition sollte REMIT entsprechen.</p> <p>Klarstellung des Verdachtsweitergabeverbots; in der Begründung zu Art. 5 b Abs. 2 EnWG-E sind die Compliance- und Rechtsabteilung, die Revision sowie die Geschäftsführung vom Verbot ausgenommen. Dies sollte hier ebenso gelten.</p>
<p>§ 58a Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundeskartellamt und die dort eingerichtete Markttransparenzstelle, die Börsenaufsichtsbehörden und die Handelsüberwachungsstellen haben einander unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart solche Informationen, Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Sie können diese Informationen, Beobachtungen und Feststellungen in</p>	

<p>ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt. Vor einer Weitergabe, Nutzung oder Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die betroffenen Unternehmen anzuhören. Sofern personenbezogene Daten weitergegeben, genutzt oder verwertet werden, verpflichten sich die beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen zur Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.</p> <p>(4) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zur Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, zur Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 4 und 5 und zur Datenmeldung nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, soweit nicht die Europäische Kommission entgegenstehende Vorschriften nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erlassen hat. Festlegungen, die nähere Bestimmungen zu den Datenmeldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 treffen, erfolgen mit Zustimmung der Markttransparenzstelle.</p>	<p>Schutz personenbezogener Daten</p> <p>Regelung in § 56 Satz 1 ist ausreichend, da es keinen Raum für zusätzliche Festlegungen neben ACER und EU-Kommission gibt</p>
<p>§ 68a Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft 13. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 69 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst: „(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine andere Person in Kenntnis setzt oder 2. entgegen § 12 Absatz 5 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“</p> <p>c) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1d eingefügt: „(1b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt.“</p>	<p>Der §68a Änderungsentwurf EnWG regelt die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit der Staatsanwaltschaft. Konkret sieht dieser Folgendes vor: „Die Bundesnetzagentur hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen.“ Hier stellt sich aus Sicht der Meldepflichtigen die Frage, nach welchem Verfahren die Bundesnetzagentur die Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a begründen, feststellt. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass das Vorgehen der Bundesnetzagentur den Verhältnissen der Energiemärkte entspricht und sie gebührend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist es zu vermeiden, dass für den Energiehandelsmarkt normale Geschehnisse automatisch als Straftaten identifiziert werden.</p>
<p>§ 95a Strafvorschriften</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich</p> <p>1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a eine</p>	<p>Verschuldensmaßstab fehlt. Leichtfertig geht als Verschuldensmaßstab zu weit, insbesondere bei nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Berichten. Hier sind Komplexität und Umfang der Meldepflichten zu beachten. Wird hier ein Mitarbeiter überfordert, kann es durch aus zu Meldefehlern kommen. Die Verbände halten es für wichtig, dass vorsätzliche Manipulationen des Marktes, welche</p>

<p>Insiderinformation nutzt oder</p> <p>2. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d oder Absatz 5</p> <p>a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insiderinformation an Dritte weitergibt oder</p> <p>b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2-1 ist der Versuch strafbar.</p> <p>(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p>einen erheblichen Schaden verursachen können, auch angemessen sanktioniert werden. Allerdings erscheint uns der konkrete Straftatbestand der Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren aus verfassungsrechtlicher Sicht als problematisch, weil die Tatbestandsvoraussetzungen kaum bestimmt sind. Insbesondere sind für den Rechtsanwender die Regeln zu Insiderinformationen in sehr weiten und grundsätzlichen Punkten noch unklar.</p> <p>Aus demselben Grund ist es bedenklich, dass auch nicht vorsätzliche Verhaltensweisen derart streng sanktioniert werden sollen. Der tägliche Geschäftsablauf würde in der Konsequenz behindert, wenn die beteiligten Mitarbeiter befürchten müssen, bei Fehlern mit einem durch Ordnungswidrigkeitsverfahren verfolgt zu werden – ohne dass sie die Anforderungen klar bestimmen können. Hier sollte die gesetzliche Sanktionierung mit mehr Augenmaß erfolgen.</p> <p>Versuchsstrafbarkeit sollte sich auf Absatz 1 beziehen und die Regelungen der REMIT widerspiegeln. Strafmaß unverhältnismäßig</p>
<p>§95b Strafvorschriften Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 95 Absatz 1b oder Absatz 1c Nummer 2 oder Nummer 6 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt."</p>	<p>„beharrlich“ müsste genauer definiert werden, da zu unbestimmt</p>